



alpenkonvention convention alpine convenzione delle alpi alpska konvencija

**MANDATVORSCHLAG DER ARBEITSGRUPPE
« ALPENOBSERVATORIUM »
für eine 2jährige Übergangsperiode entsprechend dem Grundsatz der
dezentralen Koordination**

8. Sitzung, München 25. September 2000

Die Arbeitsgruppe ABIS

In Anbetracht

- der Bestimmungen von Artikel 3 der Alpenkonvention betreffend die Forschung und systematische Beobachtung in den in Artikel 2 desselben Übereinkommens erwähnten Bereichen
- der Bestimmungen von Artikel 4 der Alpenkonvention betreffend die Erleichterung und Förderung des Informationsaustausches, die Zusammenarbeit mit internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Gewährleistung der Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse von Forschung und Beobachtung vorbehaltlich der nationalen Gesetze über die Vertraulichkeit
- der Beratungen der III., IV. und V. Alpenkonferenz betreffend das Alpenbeobachtungs- und Informationssystem (ABIS)
- der Beschlüsse des Ständigen Ausschusses betreffend ABIS an der 16. Sitzung in CHUR (vgl. Brief des Präsidenten des Ständigen Ausschusses der Alpenkonferenz vom 20. Juni an die Mitglieder der Arbeitsgruppe)
- des Berichts der Präsidentin der Arbeitsgruppe einschliesslich Anhang (Arbeitsprogramm), der dem Ständigen Ausschuss an der 15. Sitzung unterbreitet wurde

Sekretariat: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)

Secrétariat: Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage (OFEFP)

Segretariato: Ufficio federale dell'ambiente, delle foreste e del paesaggio (UFAPP)

Sekretariat: Zvezni urad za okolje, gozd in krajino

CH-3003 Bern, TEL. + 41 31 322 33 82, FAX + 41 31 323 03 47, E-Mail: maria.senn@buwal.admin.ch

Schlägt dem Ständigen Ausschuss folgendes Mandat vor, um die Arbeit der VI. Alpenkonvention vorzubereiten

- Die Arbeit des ABIS muss auf die Umsetzung der Konvention und der Protokolle fokussiert sein.
- Die Durchführung des Arbeitsprogramms und seine Weiterführung erfolgen gemäss dem für eine zweijährige Übergangsperiode geltenden Prinzip der dezentralen Koordination (der Vorsitz der Arbeitsgruppe übernimmt die minimalen Aktivitäten hinsichtlich der dezentralen Koordination und überprüft die dezentralen Arbeiten; die nationalen Vertreter, die sich an der Arbeitsgruppe beteiligen, sind insbesondere für die ihnen provisorisch zugeteilten Themen und Bereiche zuständig.